



27193

KAT. KOMM.

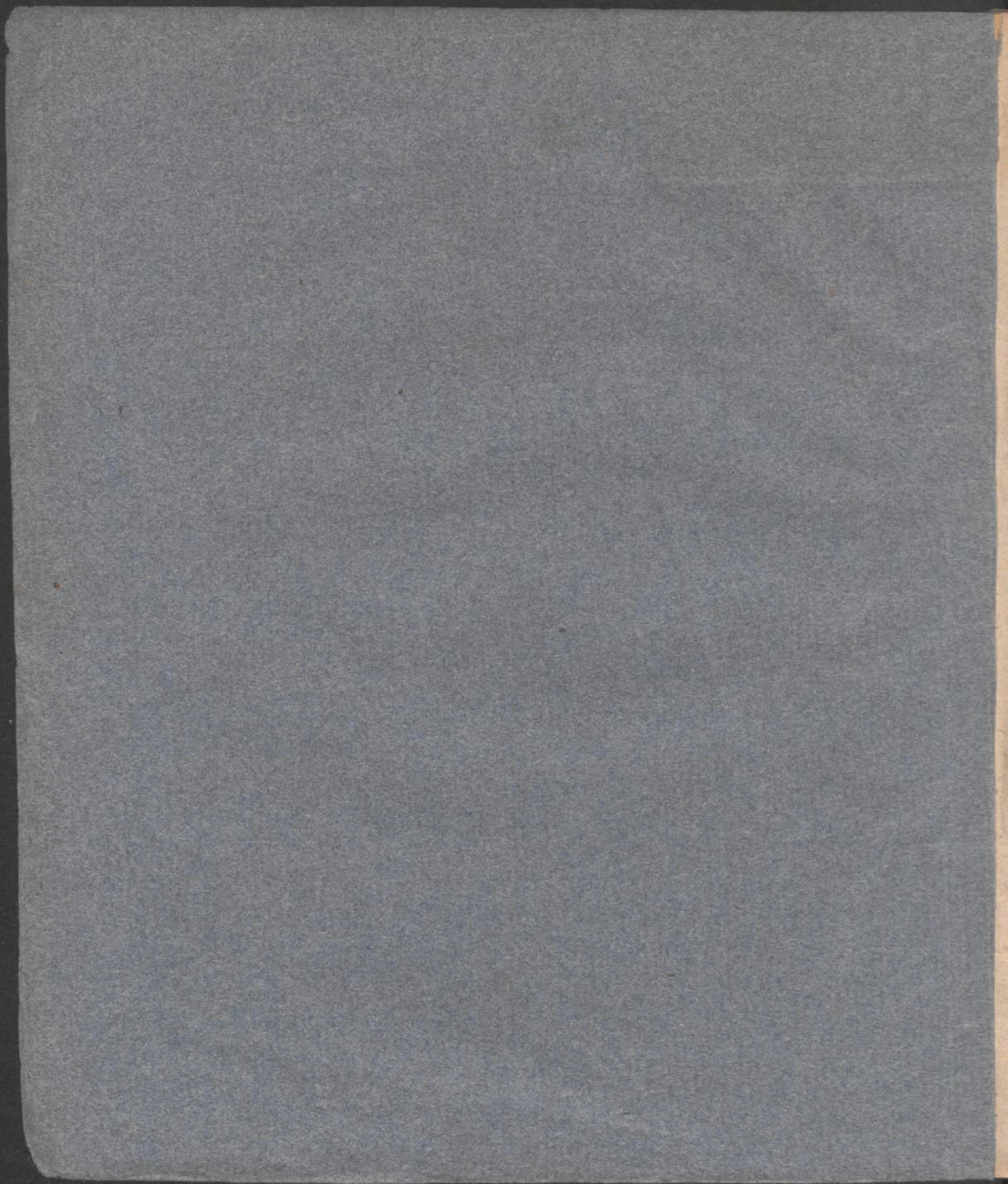
I

Mag.

P

Orbivit iste Syriobius¹ s. R. m. in Prussia
natus in Gomelijm lata. a. 1725.

~~H.A.T. 2222~~





Abdruck
Des
Schreibens
Sr. Kdn. Maj. in Kreussen w.
an Thro
Rusische Kaiserl. Majestät
wie auch
an Thro
Kdnigl. Maj. in Dämmnemarck
ungleichen
Kdnigl. Majestät in Schweden
und
Kdnigl. Majestät in Wohlen
Wegen
Der Thornschen Sache/
auch wegen der also genannten
Dissidenten in Wohlen.

Anno 1725.

27193.5.

27193.5

Durchlauchtigster sc.

Shat mich zwar nicht wenig consoliret / daß Ewr. Kaiserl. Majest. bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau dem Königl. Pohlischen Hofe / wie auch denen Magnaten selbigen Königreichs / so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten Grad verfolgten und bedrängten Dissidenten / und absonderlich der Evangelischen Ein-gesessenen zu Thorn / thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten / daß solche Repräsentationes eben so wenig gefruchtet / als diejenigen / so von mir selbst schriftlich / und durch meine Ministros mündlich Thro Majestät dem Könige in Pohlen selbst geschehen / und man Pohl-nischer Seit's solches alles so gar keiner Reflexion ge-würdiget / daß man vielmehr im Gegentheil / und um gleichsam eine offenbare Verachtung Ewr. Kaiserl. Majest. und meines Vor-Worts aller Welt zu zeigen / die Exequirung der bekannten Thornschen Blut-Urtheil præcipiet / und dabei so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet / daß es bey der Po-sterität fast keinen Glauben finden / aber auch von der-selben / wie jeho schon von der ganzen raisonnablen Welt geschichtet / auf das äusserste gemäßbilligt und detestirt werden wird.

Gleichwie aber die Rage des Römisch-Catholischen
A 2 Cleri

Cleri in Pohlen durch dieses ihm aufgeopferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersättiget und adgetühlet zu seyn scheinet / sondern es nunmehr auch darauf angesehen ist / daß der Stadt Thorn ihre wohl erlangte Privilegien / Freyheiten und Gerechtsame genommen / die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen veraubet / und mit einem Wort zu sagen / der ganze Status Ecclesiasticus & Politicus daselbst reuversirt und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenbahre und unleidliche Contravention des mit so vielen Blut und Gelde / auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu wege gebrachten Olivischen Friedens ist / bey dessen ungekränkter Ausrecht-Erhaltung nicht weniger Eure Käyserl. Maj. als Ich und alle übrige Nordische Puissance interessiret sind: Also stelle Ich auch Ew. Käyserl. Maj. Freund-Brüderlich anheim / ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen / und nebst Mir und ermöldten Puissanceen bey dem Könige und der Republique Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen / daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen / und allen davon dependirenden Rechten / Privilegien und Gerechtigkeiten dem Olivischen Frieden gemäß ungeschmälert gelassen / und was dawider allbereits antheiret und vorgenommen worden / redressiret / auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurück gegeben und wieder eingeräumet werden müsse / was man ihnen mit so grossem Tort und Unrecht abgenommen.

Eure Käyserl. Majest. wollen sich darunter meines

Bey-

Beintritts völlig versichert halten/ und daß alleinige
Evangelische Potentaten ein gleiches thun/ und Eurer
Kaysertl. Majest. in einer so gerechten Sache anwendende
die rühmliche estorts mit allem Eysen und behörigem
Nachdruck secundiren / auch denen in Pohlen sich be-
findenden Griechischē Kirchen bey allen begebenden Fäl-
len / in Consideration und aus Freundschaft vor Eure
Kaysertliche Majestät/ gleichmäßige Assistenz und Hülfe
werden wiederfahren und angedeyten lassen.

Ich bin hierüber Eurer Kaysertl. Majest. Erklärung
nach Dero Gefallen/ mit dem fordernsamsten gewärtig/
und verbleibe übrigens mit ganz besonderer Hochach-
tung u. Berlin/ den 9. Januarii 1725.

Er. Wilhelm.

von
Chro Maj. in Preussen.

An
Chro Russische Kaysertliche
Majestät.

Igen.

Friederich Wilhelm König z. Z.

S

Er gottselige Eyser / welchen Eure Majest. in der fameusen Thornischen Sache wieder des Königl. Pohlischen Hofes dabei gehaltenes ungerechtes Verfahren / und des Romisch - Catholischen Cleri gegen die arme Evangelische Eingesessene der Stadt Thoren ausgeübete detestable Grausamkeit bezeiqen / ist billig sehr zu rühmen / und wird Gott der Höchste Eurer Maj. vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angewendete Bemühung nicht unvergolten lassen. Weil aber Eurer Maj. dieser Sache wegen an den König in Pohlen abgelassenes Schreiben so spät eingelauffen / daß es vor der Execution der Thornischen Blut - Urthel nicht übergeben werden können ; So wird man nunmehr sich dahin zu bearbeiten haben / daß zum wenigsten der Status Religionis in der Stadt nicht auch gar alteriret und umgedreht werde.

Wir haben deshalb dergestalt / wie in Copia hiesey kommt / an den König in Pohlen unter heutigem date

datō geschrieben / und stellen Ehr. Maj. anheim / ob
Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero wir übri-
gens ic. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Er. Wilhelm.

Von
Ehro K̄nigl. Maj.
in Preussen.
An des
K̄nigs in Hannemarck
Majestät.

Igen

Friderich Wilhelm
König sc. II.

S

Iz zweifeln nicht/ es werde Euer Maj.
Unser an Dieselbe wegen der unglück-
lichen Thornischen Affaire jüngst hin
abgelassenes Schreiben/ aber auch
bald darauf die Nachricht von der zu
Thorn würcklich exequir:en bewussten
Blut-Urtheil zugekommen/ und Eure Majest. durch
diese von dem Römissh-Catholischen Clero in Pohlen
und dessen Anhang wieder so viele unschuldige Leu-
te verübte infame Grausamkeit und Proceduren eben
so empfindlich gerühret worden seyn/ als Wir Unseres
Orts dieselbe mit der grössten Compassion gegen das
vergossene Blut so vieler Märtyrer/ und mit einer ge-
rechten Indignation gegen diejenigen/ so an diesem
Blutdürstigen und ungerechten Verfahren Theil ha-
ben/ und dasselbe gut gehrissen/ oder auch unterstützet
und zum Effect gebracht/ billig considerirten und an-
sehen.

Ob nun zwar die Rache über solch crueles und
unverantwortliches von der ganzen raisonnablen Welt
decentestes Verfahren/ der Göttlichen Gerechtigkeit
lediglich zu überlassen/ so werden doch Eure Maj.
mit Uns auch darin einig seyn/ da es nunmehr auf
dem point steht/ daß der Stadt Thorn ganze Ver-
fassung in Geist- und Weltlichen Sachen umgestür-
zet/ derselben ihre Freyheiten/ Privilegien/ und Gerech-
sig-

tigkeiten entzogen/ und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubet werden sollen/ alle bey dem Olivischen Frieden inerressirte Puissance/ insonderheit aber Eure Majest. und Wir/ die grösste Ursach von der Welt haben/ Uns einer so offenbahren Contravention gedachten Friedens-Schlusses mit allem Ernst und Nachdruck zu wiedersetzen/ auch die Garants von diesem Frieden zu sommiren und zu ersuchen/ daß sie ihre deshalb versprochene Garantie in diesem dazu ohne alle Exception qualificirten Casu würcklich leisten/ und dadurch die Conservation der Stadt bey ihren Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten/ nach Masgebung des Olivischen Friedens-Instruments/ bewürcken und zu wege bringen helfen mögen.

Wir ermangeln nicht/ überall/ wo es nötig/ deshalb behörige Instanz zu thun/ sind auch des nochmahligen Erbietens/ Eure Maj. in allem/ was Sie zum Besten und Erhaltung der Stadt Thorn auch aller übrigen Evangelischen in Pohlen/ zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachtet werden/ beztreten/ und mit Thro darunter völlig de concert zu gehen/ promittieren Uns auch hintwieder von Eurer Maj. ein gleiches/ und verbleiben Dero selben/ in Erwartung Dero beliebigen Antwort und Erklärung/ zu Erweisung ic. Berlin den 9. Jan. 1725.

In
Thro Königl. Maj.
in Schweden.

Fridericus Wilhelmus Rex, &c.



Uanta cum festinatione super
negotio Thoruniensi conce-
ptum Majestati Vestrae mini-
me ignoratum ferale Decre-
tum plane anticipato fune-
sti termini constituto spatio executio-
ni datum sit, fama nobis quidem innotuit;
Sed & Majestatem Vestram haud dubie fugere
non potest, qualem de justitia & Christianismo
eorum, qui hujus decreti ejusque executionis
autores se præbuerunt, existimationem conce-
perint in orbe universim omnes, sine discrimi-
ne Religionis, quorum animis recti & æqui sen-
sus qualiscunque insidet. Facti tam immanis
tamque barbari justam ultionem divino, quod
cuncta mortalium regit, arbitrio & supremæ
sapientiaz merito relinquimus. At enim vero
quoniam neque hac adeo copiosa innocentis
& justitiam DEI tantorum facinorum ultri-
cem

cem & vindicem nunc inclamantis sanguinis
effusione, neq; cae verum horum martyrum,
si non omnium at complurium, a canibus la-
cerandorum projectione expletam esse saeviti-
am apparet, sed eam quoque ad Templa, Scho-
las & Magistratum civicum Urbis Thoruniensis
extendere, cunctaque summa infimis miscere,
propositum esse videtur, hujusmodi vero in-
versio urbi inferri nequit, nisi una Pax Oliviensis
manifesto nec ulla juris specie colorando modo
convellatur, eam autem pacificationem inta-
ctam inviolatamque servari Nostra summope-
re interest; Ipsa rei necessitate adducti sumus;
cuncta hæc Majestati Vestræ consideranda pro-
ponere, Eandemque ad dictæ pacificationis,
singulatim vero eorum, quæ Art. II. §. 3. &
Art. XXXV. §. 1. expressa continentur, in tam
gravi momento observationem hortari, postu-
lantes, ut prompta efficacium remediorum in-
terpositione eas rationes amplecti velit, quibus
civitati Thoruniensi legitime parta privilegia,
jura & immunitates in Sacris & Politicis salva &
intacta serventur, & si quid in contrarium pa-

trarum esset, id continuo aboleatur, & in pri-
stimum statum redintegretur, ne si præter expe-
ctationem res aliter succedat, Principibus Evan-
gelici, præcipue his, qui seu compacifcentes,
seu sponsores Pacificationis Olivensis eam tueri
propriore obligatione tenentur, quiq; omnes,
quod pro certo Majestati Vestræ affirmare non
dubitamus, hoc negotium singulari attentione
speculantur, causa præbeatur, rationes & me-
dia lege Divina & Gentium jure in hujusmodi
casibus casibus constituta expediendi, & quod
primum proximumque fuerit, in subditos suos,
cultum Romano-Catholicum profitentes, par-
tem eorum derivandi, quibus in Polonia op-
pressi & ad incitas fere redacti Evangelici per
extremam injuriam iniquissime sunt afficti.
Hæc latere Majestatem Vestræ noluimus, de
cætero Eandem Divinæ Tutelæ ex animo com-
mendantes. Dabantur Berolini Die 9. Januarii
Anno Orbis redempti 1725.

Fr. Wilhelmus.

A Rege Borussie

ad
Regem Poloniae

Ilgan

Friedrich Wilhelm/ König in Preussen ic. ic.



Sie haben zwar die Nachricht,
daß die Cw. Majest. mehr
denn zuwohl bekannte But-
Urthel zu Thorn bereits / und
zwar noch vor Ablauf des
darzu angesehn / unglücklichen Ter-
mini , exequiret worden. Es wird auch
Dero selben ohne allen Zweifel vorgekommen
seyn / was solches von der Justiz und dem
Christenthum derer / die Theil an dieser Sen-
tentz und deren Execution haben / in der
ganzen railonnablen Welt ohne Unterscheid
der Religionen / vor Sentimente erwecket. Wie
lassen auch der Götlichen Schidung und al-
lein weisen Direction anheim gesellet senn/
wie Sie eine graufahme und Barbarische
Action ahnten wollen. Nachdem man sich

aber nicht damit ersättiget/ eine so grosse Men-
ge unschuldigen und nunmehr um Rache
schreyenden Bluts zu vergießen / ja gar die
Leiber dieser Märtyrer/ wo nicht insgesamt
doch meistentheils den Hunden vorzuwerf-
fen sondern es jeho auch an die Kirchen-
Schulen / und den Magistrat der Stadt
Thoren gehet / und deshalb alles umgeschreit
werden soll ; Und dann mit dieser Stadt
dergleichen Umstürzung nicht vorgenommen
werden kan / wann man nicht dadurch dem
Olivischen Frieden auf eine nimmermehr zu
justificirende Art contraveniren will : Als
haben Wir / bevorab da Uns an der Inviola-
bilität solchen Friedens ein so grosses gelegen/
Uns nicht ertbrechen können obiges Ew. Ma-
jestät wohlmeinend vorzustellen / und Diesel-
be der Beobachtung gedachten Friedens-
Tractats/ und in specie dessen/ was dasselben
2ter Articul §. 3. und der 35te §. 1. mit sich
bringen / in einem so importanten Punct hier-
mit zu erinnern / mit Begehrten / daß Ew.
Majestät darunter Remediirung zu schaffen
und

und solche Verfugung zu machen belieben:
wollen / damit die Stadt Thorn an ihren
wohlhergebrachten Privilegien / Freyheiten und
Gerechtigkeiten / sowohl in geistlichen als welt-
lichen Sachen / ungekränket gelassen / auch
was darwieder bereits attendiret und vorge-
nommen worden / wieder abgestellet und re-
dressiret werden möge / damit alles unver-
höfsten wiedrigensfalls den Evangelischen Pu-
issancen / sonderlich aber denen / die als Com-
pacientes oder aber als Garants des Olivi-
schen Friedens / denselben zu mainteniren ver-
bunden / und welche allerseits / wie Ew. Ma-
jestät mir sicher glauben können / auf diese
Sache eine sonderbare Attention haben / nicht
Ursache gegeben werde / sich der Mittel /
welche in dergleichen Fällen dem Göttli-
chen Gesch und auch dem Recht aller
Völker gemäß sind / zu gebrauchen /
und zum wenigsten vor erst Ihren der Rö-
misch - Catholischen Religion beypflichten-
den Unterthanen einen Theil dessen wieder
em-

empfinden zu lassen / was die arme Evange-
lische mit dem äussersten Tort und Unfug in
Pohlen leiden müssen.

Wir haben es Ego. Majestät hiermit nicht
bergen wollen / und verbleiben / Thro sow-
sten ic. Berlin / den 9. Januaris 1725.

Bon Sr. Königl. Maj. in Preussen
An
Den König in Pohlen.



Biblioteka Jagiellońska



stdr0024835

